

Stand: September 2007

Satzung der Gemeinde Ludwigsau über die Verleihung einer Ehrenmedaille

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau am 03.09.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung besonderer Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Ludwigsau sowie zur Würdigung besonderer sportlicher Erfolge oder Verdienste verleiht die Gemeinde Ludwigsau eine Ehrenmedaille. Die Ehrenmedaille wird in Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Gemeindevertretung.

§ 3

Die Verleihung der Ehrenmedaille setzt besondere Verdienste auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, karitativen oder öffentlichen Lebens sowie besondere Leistungen im sportlichen Bereich voraus.

§ 4

Die Ehrenmedaille der Gemeinde Ludwigsau wird in Verbindung mit einer Urkunde über die Verleihung in einem würdigen Rahmen überreicht.

§ 5

Die Satzung der Gemeinde Ludwigsau über die Verleihung einer Verdienstmedaille vom 06.03.1981 wird aufgehoben und durch die Satzung der Gemeinde Ludwigsau über die Verleihung einer Ehrenmedaille ersetzt.

§ 6

Gegenstand der Verleihung einer Ehrenmedaille können auch Verdienste wie Leistungen vor Erlass dieser Satzung sein.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigsau, den 03.09.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeindevorstand
Thomas Baumann
Bürgermeister